

Arbeitsvertrag

Dieser Arbeitsvertrag wird in Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zwischen

VEB FABR. CHEMIE
4300 QUEDLINBURG
Leninstr. 12

(Bezeichnung des Betriebes)

und Koll. Hans-Peter Walkhoff geb. am 07.07.1960
(Name des Werk tätigen)

abgeschlossen.

Die Rechte und Pflichten des Werk tätigen und des Betriebes ergeben sich aus dem Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBI. I Nr. 18 Seite 185), den anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie den nachfolgenden Vereinbarungen.

1.

Kol. Walkhoff beginnt am 15.07.1981

(Name des Werk tätigen)

die Tätigkeit als Abfüller

mit nachstehender Arbeitsaufgabe im Prod. Bereich Klebstoffe
Abfüllung

(Wesentlicher Inhalt der Arbeitsaufgabe einschließlich des Verantwortungsbereiches des Werk tätigen entsprechend der Festlegungen des Betriebes gemäß § 73 Abs. 2 AGB).

Als Arbeitsort wird Quedlinburg vereinbart.

(§ 40 Abs. 2 Arbeitsgesetzbuch)

2.

Zusätzliche Vereinbarungen (z. B. Teilbeschäftigung, Dauer des befristeten Arbeitsvertrages, besondere Kündigungsfristen, Regelungen für Heimarbeiter, Werkwohnung):

Teilnahme am Bereitschaftsdienst

Bei Bedarf Schichtsystem

3.

3.1. Der Werk tätige erhält für die vereinbarte Arbeitsaufgabe entsprechend:

RKV Chemie, Glas, Keramik

(Bezeichnung des zutreffenden Rahmenkollektivvertrages)

Lohn nach der Lohngruppe/Gehaltsgruppe	<u>IG 6</u>	<u>1.90 M</u>
	<u>LP</u>	<u>1.60 M</u>
		<u>3.50 M</u>
		=====

